

§ 62 GO

2. Dem Bürgermeister obliegt die volle Verantwortung für die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsgangs der gesamten Verwaltung. Er trägt die volle und alleinige Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung und die Einheitlichkeit der Verwaltungsführung. Er leitet und verteilt die Geschäfte. Dieses dem Bürgermeister kraft Gesetzes zugewiesene Organisationsrecht kann vom Rat nur in Bezug auf die Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten oder in Bezug auf die Bestellung des allgemeinen Vertreters beschränkt werden (§ 73 Abs. 1 und § 68 Abs. 1). Im Übrigen kann der Rat die Organisationsgewalt des Bürgermeisters, die eine gesetzliche Ausnahme von der Alleinzuständigkeit des Rates darstellt, diesem nicht entziehen oder beschränken. Die Geschäftsverteilung ist i. d. R. als eine die Rechtsstellung des einzelnen Beamten nicht berührende und deshalb nicht anfechtbare Maßnahme anzusehen (VG Gelsenkirchen, Urt. vom 28. 10. 1960, RSp. Entsch. Nr. 4 zu § 53 GO a. F.). Zur Zuständigkeit des Bürgermeisters gehört auch die Aufstellung des Organisationsplans und des Verwaltungsgliederungsplans (vgl. Demokratische Gemeinde 1962, S. 766). Aus der Alleinverantwortlichkeit des Bürgermeisters für das Funktionieren der Verwaltung wie auch aus einer disziplinarrechtlichen Stellung als Dienstvorsetzter der gemeindlichen Dienstkräfte (§ 73 Abs. 2) folgt, dass etwa festgestellte Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten dem Bürgermeister zu melden sind, der dann die erforderlichen Schritte einzuleiten hat.

Das Recht zur Verteilung der Dienstgeschäfte ermächtigt den Bürgermeister, die Beamten, Angestellten und Arbeiter nach seinem pflichtgemäßen Ermessen einzusetzen. Der Bürgermeister kann seiner Verantwortung für das Funktionieren der Verwaltung nur dann gerecht werden, wenn er den Geschäftsbereich der einzelnen Dienstkräfte nach seinem Ermessen bestimmen kann. Durch Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17. 3. 1987 (Mitt. NWStGB 1987, S. 180) ist auch klargestellt, dass der Bürgermeister als das verfassungsmäßig zuständige oberste Organ im Sinne des § 68 Satz 1 Nr. 2 LPVG anzusehen ist. Er trifft somit die letzten Entscheidungen in den in § 66 Abs. 7 Satz 4 LPVG bezeichneten Fällen. Auch die Ausschreibung frei werdender Stellen ist, soweit es sich nicht um Stellen von Wahlbeamten handelt, grundsätzlich Sache des Bürgermeisters. Ihm obliegt die Entscheidung, ob eine frei werdende Stelle wieder besetzt werden oder vorerst unbesetzt bleiben soll, und ferner, ob die Wiederbesetzung innerhalb der eigenen Verwaltung möglich ist, oder ob die Stelle ausgeschrieben werden muß (vgl. OVG NRW, Beschl. vom 2. 12. 1993, VwBl. 1994, S. 218/219).

3. Die Bestellung eines Beamten zum Kämmerer, der nicht Beigeordneter ist, obliegt dem Bürgermeister. Es handelt sich hierbei um einen Akt der diesem zustehenden Geschäftsverteilung. Er kann den Arbeitskreis des Kämmerers frei bestimmen. Er kann ihm aber nicht Aufgaben vorenthalten oder an sich ziehen, die dem Kämmerer nach der GO zustehen (z. B. § 79 Abs. 1, § 82 Abs. 1, § 93 Abs. 2). Ist ein Kämmerer bestellt, dann gehört auch die Kassenaufsicht (§ 5 Abs. 5 Satz 3 GemKVO) zu seinen gesetzlichen Aufgaben. Diese kann ihm auch aufgrund des § 73 nicht entzogen werden. Auch die Bestellung des Kassenverwalters — ebenso seine Abberufung — steht dem Bürgermeister zu (KPBl 1963, S. 879; vgl. auch Erl. II zu § 115).

4. Die Berufung von Urkundsbeamten durch den Bürgermeister ist nicht mehr zulässig, nachdem das Beurkundungsgesetz vom 28. 8. 1969 (BGB I, S. 1513) die bisherigen Rechtsgrundlagen für die Bestellung gemeindlicher Urkundsbeamter (Art. 12 § 2